



Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bundestagswahl am 23. Februar 2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Landeshauptstadt München wird in der Zeit von **Montag, 3. Februar bis Freitag, 7. Februar 2025** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) in den Räumen des Wahlamtes, Ruppertstr. 19 (Zimmer 56.44), 80337 München zu den Öffnungszeiten (siehe Nr. 13) für Wahlberechtigte **zur Einsichtnahme bereitgehalten**. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit, der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **Montag, 3. Februar 2025 bis spätestens am Freitag, 7. Februar 2025 bis 13 Uhr** beim Wahlamt, Ruppertstr. 19 (Zimmer 56.44), 80337 München, **Einspruch** einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 2. Februar 2025 eine **Wahlbenachrichtigung** mit einem Vordruck für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum seines Wahlkreises** (vgl. unter Nr. 12) oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person.

Der Wahlschein kann **bis zum Freitag, 21. Februar 2025, 15 Uhr** in einer der sechs Ausgabestellen für Briefwahlunterlagen (siehe Nr. 11) schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

Wer bei **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung** den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, beantragen. In diesem Fall jedoch nur im Wahlamt, Kreisverwaltungsreferat, Ruppertstr. 11, 80337 München, Erdgeschoss, Saal.

- 5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn
- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum Sonntag, 2. Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum Freitag, 7. Februar 2025) versäumt hat,
 - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der unter Buchstabe a) genannten Fristen entstanden ist,
 - c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Landeshauptstadt München von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in den oben genannten Fällen **bis zum Wahltag, 15 Uhr** im Wahlamt, Kreisverwaltungsreferat, Ruppertstr. 11, 80337 München, Erdgeschoss, Saal, beantragt werden.

6. Wer den **Antrag für eine andere Person stellt**, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit Sichtfenstern, in den der Wahlschein so einzulegen ist, dass die auf der Rückseite des Wahlscheins angegebene Rücksendeanschrift lesbar in dem Sichtfenster erscheint, und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in einem Wahlraum noch per Briefwahl wählen kann**. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten umgehend an das Wahlamt wenden. Bis spätestens **Samstag, 22. Februar 2025, 12 Uhr**, besteht die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn die wahlberechtigte Person glaubhaft versichert, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat.

8. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird **und** die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**.
9. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die**

selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat

10. Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

11. Die Anschriften der Briefwahlbüros in den Bezirksinspektionen und im Wahlamt:

Wahlbüro	barrierefrei für
Bezirksinspektion Mitte Tal 31, 80331 München 2. Stock Raum 201	Rollstuhlfahrende Gehbeeinträchtigte Sehbeeinträchtigte Blinde kognitiv Beeinträchtigte
Bezirksinspektion Nord Hanauer Str. 56, 80992 München 2. Stock Raum 29	Rollstuhlfahrende Gehbeeinträchtigte Sehbeeinträchtigte Blinde kognitiv Beeinträchtigte
Bezirksinspektion Ost Friedenstr.40, 81671 München Erdgeschoss, Raum 0.409	Rollstuhlfahrende Gehbeeinträchtigte Sehbeeinträchtigte Blinde kognitiv Beeinträchtigte
Bezirksinspektion Süd Implerstr. 11, 81371 München 4. Stock Raum 402	Rollstuhlfahrende Gehbeeinträchtigte Sehbeeinträchtigte Blinde kognitiv Beeinträchtigte
Bezirksinspektion West Bürgerzentrum Rathaus Pasing, Landsberger Str. 486, 1. Stock Zimmer 101 (Sitzungssaal)	Rollstuhlfahrende Gehbeeinträchtigte Sehbeeinträchtigte Blinde kognitiv Beeinträchtigte
Kreisverwaltungsreferat, Wahlamt Ruppertstr. 11, Erdgeschoss, Saal	Rollstuhlfahrende Gehbeeinträchtigte Sehbeeinträchtigte Blinde kognitiv Beeinträchtigte

Es werden die Stimmzettel für jeden Wahlkreis in München (vgl. Nr. 12) in jedem Briefwahlbüro ausgegeben.

Informationen zu barrierefreien Räumen:

Eine genauere Erläuterung zur Barrierefreiheit der Wahlbüros finden Sie im Internet unter: www.muenchen.de/wahl-barrierefrei. Bei Fragen wenden Sie sich unter der Telefonnummer 089/233-96233 an das Wahlamt.

12. Wahlkreise und dazugehörige Stadtbezirke in München

Wahlkreis	Stadtbezirke im Wahlkreis
216 München – Nord	3 – Maxvorstadt 4 – Schwabing-West 10 – Moosach 11 – Milbertshofen-Am Hart 12 – Schwabing-Freimann 24 – Feldmoching-Hasenbergl
217 München – Ost	1 – Altstadt-Lehel 5 – Au-Haidhausen 13 – Bogenhausen 14 – Berg am Laim 15 – Trudering-Riem 16 – Ramersdorf-Perlach
218 München – Süd	6 – Sendling 7 – Sendling-Westpark 17 – Obergiesing-Fasangarten 18 – Untergiesing-Harlaching 19 – Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln 20 – Hadern
219 München – West/Mitte	2 – Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt 8 – Schwanthalerhöhe 9 – Neuhausen-Nymphenburg 21 – Pasing-Obermenzing 22 – Aubing-Lochhausen-Langwied 23 – Allach-Untermenzing 25 – Laim

13. Die Wahlbüros in den Bezirksinspektionen und das Wahlamt sind in der Zeit vom Dienstag, **4. Februar bis Freitag, 21. Februar 2025** wie folgt geöffnet:

Montag	7.30 Uhr – 15 Uhr
Dienstag	8.30 Uhr – 13 Uhr und 14 Uhr – 18 Uhr
Mittwoch	7.30 Uhr – 15 Uhr
Donnerstag	8.30 Uhr – 13 Uhr und 14 Uhr – 18 Uhr
Freitag	7.30 Uhr – 13 Uhr
Freitag, 21. Februar 2025	7.30 Uhr – 15 Uhr

20. Januar 2025

gez.

Dr. Hanna Sammüller-Gradl
berufsmäßige Stadträtin